

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Dralon GmbH für die Werke in Dormagen und Lingen

- |  |  |
|--|--|
| <p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt unsere Bestellungen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, die Dralon GmbH hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird.</p> <p>1.2 Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn die Dralon GmbH sich schriftlich damit einverstanden erklärt.</p> <p><b>2. Angebot</b></p> <p>2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.</p> <p>2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den Anfragenden. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.</p> <p><b>3. Bestellung</b></p> <p>3.1 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich.</p> <p>3.2 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.</p> <p>3.3 In allen Schriftstücken sind anzugeben: komplette Bestellnummer, Bestelldatum, Positionsnummer, Artikel und Menge und Zeichen des Sachbearbeiters.</p> <p>3.4 Soweit in der Bestellung Incoterms-Lieferklauseln verwandt werden, gelten die Incoterms in jeweils neuester Fassung.</p> <p><b>4. Lieferzeit</b></p> <p>4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies der Dralon GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzugeben.</p> <p>4.2 Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><b>5. Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung</b></p> <p>5.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit und Menge hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften der Behörden, den jeweils gültigen gesetzlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann die Dralon GmbH nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann die Dralon GmbH daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.</p> <p>5.2 Die Dralon GmbH wird dem Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den</p> | <p>Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.</p> <p>5.3 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.</p> <p>Bei Mängelrüge verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Verjährungsfrist erneut; bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.</p> <p>5.4 In dringenden Fällen oder bei Säumnis oder Erfolglosigkeit des Lieferanten mit der Mängelbeseitigung kann die Dralon GmbH die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder auf die anderen Gewährleistungsrechte nach Ziffer 5.1 zurückgreifen.</p> <p>5.5 Durch die Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch die Dralon GmbH wird die Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht berührt.</p> <p>5.6 Der Lieferant stellt die Dralon GmbH von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Lieferant oder dessen Zulieferer den die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht haben.</p> <p>5.7 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p><b>6. Prüfungen</b></p> <p>Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant die sachlichen und seine personellen Prüfkosten. Die Dralon GmbH trägt ihre personellen Prüfkosten.</p> <p>Der Lieferant hat der Dralon GmbH die Prüfbereitschaft des Liefergegenstandes mindestens eine Woche vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die personellen Kosten der Dralon GmbH für jeden weiteren Prüftermin zu Lasten des Lieferanten.</p> <p>Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.</p> <p><b>7. Versicherungen</b></p> <p>7.1 Die Transportversicherung wird ausschließlich von der Dralon GmbH abgeschlossen.</p> <p>7.2 Der Lieferant hat zur Deckung von Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. abzuschließen und für die Dauer seiner Verpflichtungen aus der Bestellung aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist der Dralon GmbH auf Verlangen nachzuweisen.</p> <p>7.3 Der Abschluss einer speziellen Montageversicherung neben der Haftpflichtversicherung gem. Ziffer 7.2 bedarf einer Vereinbarung zwischen der Dralon GmbH und Lieferant.</p> <p>7.4 Der Dralon GmbH leihweise überlassene Maschinen, Apparate etc. werden von diesem gegen die üblichen Risiken versichert. Eine darüber hinaus gehende Haftung der Dralon GmbH für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Maschinen, Apparate etc. scheidet – außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässige Begehung – aus.</p> |
|--|--|

## 8. Versandvorschriften

8.1 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen.

Bei Schiffsversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

Werden die Transportkosten von der Dralon GmbH getragen bzw. erstattet, hat der Lieferant die für die Dralon GmbH günstigsten und geeignetsten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen und auf der äußeren Verpackung usw. sind die von der Dralon GmbH vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.

8.2 Der Lieferant hat gefährliche Erzeugnisse gemäß den national/international geltenden Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.

8.3 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen.

8.4 Alle Sendungen, die infolge der Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Dralon GmbH ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

## 9. Rechnung und Zahlung

9.1 Rechnungen können von der Dralon GmbH nur bearbeitet werden, wenn diese –entsprechend den Vorgaben in der Bestellung - die Bestellnummer, die Positionsnummer, den Artikeltext und die dazu gehörenden Preisanteile angeben. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

9.2 Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, sind Rechnungen an die folgende Anschrift zu richten: Dralon GmbH, Werk Lingen, Postfach 1840 D-49788 Lingen.

9.3 Zahlungsfristen laufen von dem Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, jedoch nicht vor Eingang und technischen Abnahme der bestellten Ware bzw. Abnahme der Leistung.

9.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss.

## 10. Unterlagen

10.1 Alle Zeichnungen, Normen, Richtlinien, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten für die Erstellung eines Angebotes oder zur Herstellung des Liefergegenstandes von der Dralon GmbH überlassen werden, ebenso die vom Lieferanten nach besonderen Angaben der Dralon GmbH angefertigten Unterlagen bleiben bzw. werden Eigentum der Dralon GmbH. Sie dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als die der Angebotserstellung oder Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie der Dralon GmbH samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich zu übergeben.

Der Lieferant hat die Anfrage und die Bestellung vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die der Dralon GmbH aus der Verletzung dieser Pflichten erwachsen. Wird vor Lieferung eine Durchsprache des Liefergegenstandes mit der Dralon GmbH

erforderlich oder von dieser gewünscht, wird der Lieferant der Dralon GmbH die hierfür erforderlichen Unterlagen vorlegen. Eine solche Durchsprache schränkt die Verantwortung des Lieferanten nicht ein und entbindet ihn nicht von etwaigen Gewährleistungs- oder sonstigen Verpflichtungen aus der Bestellung.

10.2 Die von der Dralon GmbH aufgeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung. Nach der Bestellung auftretende und bei Bestellung nicht vorhersehbare Änderungen von Normen und Richtlinien berechtigen den Lieferanten, eine entsprechende Änderung der Bestellung zu verlangen. Für die Bestellung relevante Werknormen/Betriebsanweisungen und Richtlinien der Dralon GmbH sind in der Anfrage aufgeführt. Sie sind vom Lieferanten rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits mit der Bestellung zur Verfügung gestellt wurden.

## 11. Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen mit Lieferung des Liefergegenstandes in das Eigentum des Bestellers über. Verbleiben sie im Besitz des Lieferanten verwahrt dieser sie für die Dralon GmbH auf. Auf Anforderung sind die Gegenstände der Dralon GmbH auszuhändigen.

## 12. Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandsetzungen etc.

12.1 Werden im Werk der Dralon GmbH Montagen, Wartungen, Inspektionen, Instandstellungen etc. durchgeführt, so gelten hierfür die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen, die innerhalb der Werke der Dralon GmbH Aufträge abwickeln. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt, ggf. sind sie bei der entsprechenden Abteilung anzufordern. Sicherheitsunterweisungen und eventuell Erlaubnisscheine werden in Absprache mit dem jeweiligen Dralon-Betrieb durchgeführt bzw. ausgehändigt.

12.2 Das Risiko für in das Werk der Dralon GmbH eingebrachtes Eigentum des Lieferanten oder seiner Mitarbeiter wird vom Lieferanten getragen.

## 13. Patentverletzung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Schutzrechte Dritter, Patente oder Lizenzen nicht verletzt werden. Etwaig anfallende Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

## 14. Werbematerial

Es ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Dralon GmbH gestattet, in Informations- und Werbematerial auf die mit ihm bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen.

## 15. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991, wird ausgeschlossen.

## 16. Warenursprung

Der Liefergegenstand muss die Ursprungsbedingungen der anwendbaren Präferenzabkommen der EG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges erwähnt wird.

## 17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die von der Dralon GmbH in der Bestellung benannte Lieferadresse.  
Gerichtsstand ist Düsseldorf.